

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 01.04.1904

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 1. April 1904.) 9. Stück.

Inhalt:

N^o 14. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1904, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N^o 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 23. März 1904.

Gemäß § 50 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler am 15. d. Mts. erlassene Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 23. März 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

Änderungen
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. § 18. „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten.“

a) Der zweite Satz des zweiten Abs. unter IX erhält nachstehende Fassung:

Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt.

b) In demselben Abs. ist statt des vierten Satzes zu setzen:

Bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Postauftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bei der zweiten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt; ebenso findet sofortige Rücksendung statt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung Zahlung verweigert wird.

c) Der zweite Satz des Abs. XV hat, wie folgt, zu lauten:

Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist und für das Verfahren bei der zweiten Vorzeigung gelten die Bestimmungen unter IX.

- d) Der Text der ersten drei Sätze im Absj. XVIII erhält nachstehende Fassung:

Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. in N.“ oder „Sofort zum Protest“ werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Wird bei der Vorzeigung die Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung verweigert, oder ist am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so werden die Postaufträge sofort zurück- oder weitergesandt.

2. § 19. „Postnachnahmesendungen.“

Unter IV ist als künftiger erster bis dritter Absj. einzuschalten:

Offene Karten mit Nachnahme (Postkarten und Drucksachenkarten) — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt, sofern nicht der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Karte ein anderes ausdrücklich bestimmt hat.

Zweite Vorzeigungen von Nachnahmesendungen — nach Ablauf der etwa verlangten Einlösungs-

frist — finden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen überhaupt nicht statt.

Soweit Vorzeigungen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bestimmungsmäßig unterblieben sind, werden solche Tage bei Berechnung der Einlösungsfrist nicht mitgezählt.

3. § 21. „Telegraphische Postanweisungen.“

Im Abs. VI ist am Schlusse des ersten Satzes zu streichen „(§ 22)“.

4. § 22. „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“.

a) Die Abs. I und II erhalten folgende Fassung:

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten“ ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig“ usw. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Die Zustellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt. Während der Nachtstunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh findet jedoch keine Eilbestellung statt; nur wenn der Absender dem Vermerk „Durch Eilboten“ auf der Adresse hinzugefügt hat „auch Nachts“, wird die Eilbestellung auch während dieser Nachtstunden ausgeführt.

b) Im Abs. V ist statt der beiden letzten Sätze zu setzen:

Die oberste Postbehörde ist indes berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die vom Absender etwa gewünschte Nacht-Eilbestellung beschränken.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 15. März 1904.

Der Reichskanzler.

J. B.

Kraetke.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





